

Bekanntmachung eines Widerspruchs¹

Veröffentlicht am	4. September 2019
Aktenzeichen	A-011-2019
Widerspruchsführer	Sikma D Vertriebs GmbH und Co KG, Deutschland
Eingangsdatum	15 August 2019
Widerspruchsgegenstand	Eine Stellungnahme des Ausschusses für Biozidprodukte der Europäischen Chemikalienagentur gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167, 27.6.2012, S. 1; nachstehend die 'Biozidverordnung') und Artikel 7 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Biozidverordnung (ABl. L 294, 10.10.2014, S. 1)
Schlüsselbegriffe	<i>Stellungnahme des Ausschusses für Biozidprodukte – Zulässigkeit – Zuständigkeit der Widerspruchskammer</i>
Angefochtene Handlung	Stellungnahme Nr. ECHA/BPC/121/2016 vom 11 Oktober 2016 über einen Antrag auf Genehmigung des Wirkstoffes Siliciumdioxid (Siliciumdioxid/Kieselgur) zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18
Verfahrenssprache	Deutsch

Streithintergrund

Der Widerspruchsführer ersuchte die Widerspruchskammer um eine Prüfung der angefochtenen Handlung. Dem Widerspruchsführer zufolge können Produkte, welche den Wirkstoff Siliciumdioxid (Siliciumdioxid/Kieselgur) enthalten, keine Biozidprodukte i.S.v. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a, erster Spiegelstrich, der Biozidverordnung sein, da jener Wirkstoff eine bloß physikalische oder mechanische Einwirkung besitzt.

¹ Bekanntmachung gemäß Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 771/2008 der Kommission zur Festlegung der Vorschriften für die Organisation und die Verfahren der Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur.

Ausgang

Der Vorsitzende der Widerspruchskammer erachtete den Widerspruch für unzulässig, da die Widerspruchskammer für die Prüfung von Stellungnahmen des Ausschusses für Biozidprodukte nicht zuständig ist.

Der Vorsitzende wies folglich den Widerspruch am 2. September 2019 als unzulässig ab.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Widerspruchsverfahren sind auf der Webseite der Agentur erhältlich:

<https://echa.europa.eu/de/regulations/appeals>